

Verhinderung der Teilnahme am Unterricht (Krankmeldung)

geschrieben von K. Seschek

Dez 2015

Verhinderung der Teilnahme am Unterricht (siehe auch § 2 Schulbesuchsverordnung Baden Württemberg)

Ist ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Kinder die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege des Kindes anvertraut ist.

Auf folgende Vorgehensweise haben wir uns an der Michelsberg-GS geeinigt:

- Anruf bei einem Kind / Familie aus derselben Klasse mit der Bitte, das Fernbleiben in der Schule zu melden oder
- per Email vor 7.30 Uhr (michelsberg-gs@ulm.de) oder
- per Anruf vor 7.30 Uhr auf den Anrufbeantworter (Tel. 0731 1537847)

Eine schriftliche Mitteilung ist binnen drei Tagen nachzureichen, wenn die Klassenlehrerin dies wünscht.